

Sonderabdruck aus den Verhandlungen
der Deutschen Gesellschaft für Kreislaufforschung, I. Tagung 1928
Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig

Satzungen
der
Deutschen Gesellschaft für Kreislaufforschung

§ 1.

Der Zweck der Deutschen Gesellschaft für Kreislaufforschung ist die Förderung der Erforschung des Blutkreislaufes und seiner Organe.

§ 2.

Diesem Zweck dient die Gesellschaft

1. durch ihre alljährlich stattfindende Tagung,
2. durch die Veröffentlichung der bei der Tagung gehaltenen Sammelberichte und Vorträge,
3. durch Anregung besonderer Untersuchungen auf dem Gebiete der Kreislaufforschung und
4. durch Ehrungen von um dieses Gebiet besonders verdienten Forschern.

§ 3.

Mitglied der Gesellschaft kann jeder promovierte Arzt werden, der von zwei Mitgliedern vorgeschlagen ist. Die Namen der zur Aufnahme Vorgeschlagenen müssen den Mitgliedern spätestens am Tage vor einer Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Ueber die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 4.

Zu Ehrenmitgliedern können um das Gebiet der Kreislaufforschung besonders verdiente Persönlichkeiten auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit gewählt werden.

§ 5.

Nur die Mitglieder der Gesellschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht und sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

§ 6.

Die Mitgliedschaft ist von der Teilnahme an der Tagung unabhängig. Sie erlischt

1. durch den Tod des betreffenden Mitgliedes,
2. durch freiwilligen Austritt, der vor Jahresschluß dem Vorstande schriftlich gemeldet sein muß,
3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes a) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde, b) wenn die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Gesellschaft geeignet erscheint, deren Ansehen oder Zweck zu schädigen. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Eine Berufung gegen ihn ist binnen 4 Wochen beim Vorsitzenden zulässig, der sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 7.

Alljährlich findet, möglichst in der ersten Märzhälfte, eine Tagung der Gesellschaft von zweitägiger Dauer statt. Hierbei soll je ein größerer Sammelbericht aus dem Gebiete der theoretischen und der praktischen Kreislaufforschung gehalten werden. Außerdem können von Mitgliedern und Teilnehmern Einzelvorträge in einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden zeitlichen Ausmaße gehalten werden. Diese Vorträge sind nur zulässig, wenn ihr sachlicher Inhalt noch nirgends veröffentlicht wurde. Ferner sollen sie eine klar erkennbare nahe Beziehung zu einem der Sammelberichte der Tagung haben.

Die Redner sind verpflichtet, dem Schriftführer oder Vorsitzenden mit der Anmeldung des Vortrages ein kurzes Referat seines Inhaltes zu übersenden und unmittelbar nach ihrem Vortrage das druckfertige Manuskript für die Verhandlungsberichte zu übergeben.

§ 8.

Teilnehmer der Tagung kann jeder Arzt werden. Der Preis der Teilnehmerkarte ist der gleiche wie der der Mitgliedskarte, doch berechtigt die Teilnehmerkarte zu keinerlei Vergünstigungen betreffs Bezuges der Verhandlungsberichte.

§ 9.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus 5 Mitgliedern. Nach jeder Tagung scheidet das amtsälteste Mitglied aus und wird durch ein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied ersetzt.

Das amtsälteste Mitglied des Vorstandes leitet die Tagung als deren 1. Vorsitzender. Das zweitälteste Mitglied ist Stellvertreter des Vorsitzenden in der Geschäftsführung und bei der Tagung.

Der Vorsitzende bereitet die Tagung und die Mitgliederversammlung gemäß § 7 und 10 vor und bestimmt deren Programm.

§ 10.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich am 2. Kongreßtage statt. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über den Ort der nächsten Tagung. Sie nimmt die notwendigen Wahlen vor und entlastet den Kassenwart nach Ueberprüfung der Rechnungen durch zwei Rechnungsprüfer.

§ 11.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben werden und bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Anträge dieser Art können vom Vorstande oder von der Mitgliedschaft gestellt werden. Im letzteren Falle müssen sie dem Vorstande, von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt, spätestens Ende Januar eingereicht werden.

§ 10.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Vereines beschlossen werden. Ueber die Verwendung des Vermögens entscheidet die die Auflösung beschließende Versammlung mit Stimmenmehrheit.

1. ordentlich

1. Die Satzungen
zur Kenntnis
angenommen
2. Als Ort
als Vorsitzender
Aussprache
Jad Haukeim, M